



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0015/16/0117867-0003/0006.V

vom

23. August 2016

für die

Gerhardi Kunststofftechnik GmbH

St.-Josef-Str. 101-111

49479 Ibbenbüren

**Wesentliche Änderung der Kunststoffgalvanik
-Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes-**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Anlagedaten/Antragsgegenstand	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	4
III.3 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzes	4
III.4 Festsetzung hinsichtlich des Wasserrechtes	7
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzrechtes	7
IV. Hinweise	8
V. Begründung	10
VI. Verwaltungsgebühren	12
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang 1: Antragsunterlagen	14
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	16

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 3.10.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffoberflächen (Kunststoffgalvanik) durch Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW).

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, St.-Josef-Straße 101 – 111, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 151, Flurstück 222 geändert und geändert betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern, einzurichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Anlagedaten/Antragsgegenstand

Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage [Kunststoffgalvanik] mit einem Wirkbadvolumen von 273 m³ gem. Ziffer 3.10.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) als Nebeneinrichtung. Nach Änderung besteht die Oberflächenbehandlungsanlage aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE	Bezeichnung	Änderungsumfang
1	Galvanik (Kunststoffgalvanoautomat)	Keine Änderung
2	Abwasservorbehandlungsanlage	Keine Änderung
3	Gift- und Gefahrstofflager	Keine Änderung
4	Abluftreinigungsanlagen	Keine Änderung
10	Versuchsgalvanik	Keine Änderung

11	Abluftreinigungsanlage Versuchsgalvanik	Keine Änderung
12	BHKW	Verbrennungsmotoranlage (Gasmotor) mit einer thermischen Leistung von 219 kW und einer elektrischen Leistung von 143 kW

III.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist vorzulegen.

III.1.2 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

III.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

III.1.4 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

III.2 Festsetzung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

III.2.1 Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen ist rechtzeitig der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Bauordnung jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

III.3.1 Die Emissionen nachstehender Stoffe im Abgas des BHKW (BE 12) - Quelle Q 12 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid 0,30 g/m³

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,25 g/m³

Die Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

III.3.2 Die Emissionen der unter Nebenbestimmung III.3.1 genannten Luft verunreinigenden Stoffe sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des BHKW durch Messungen einer von der obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, festzulegen. Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt. Die zurzeit bekanntgegebenen Messstellen und Sachverständigen sind in der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - im Internet unter www.resymesa.de aufgeführt.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nummer III.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

III.3.3 Die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. III.3.2 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

III.3.4 Das Abgas des BHKW ist in den freien Luftstrom abzuführen. Die Mündungsöffnung des Schornsteins (Quelle Q 12) muss mindestens 15,40 m über dem Erdboden liegen.

III.3.5 Das beantragte BHKW-Zentrum ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesem verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, für die die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gilt, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den nachstehend genannten Immissionsorten nicht überschreitet:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
Ibbenbüren, Bekassinenweg 141	tagsüber (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)	45 dB(A)
Ibbenbüren, St.-Josef-Straße 117	tagsüber (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)	65 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)	50 dB(A)
Ibbenbüren, St.-Josef-Straße 68	tagsüber (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)	45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten

(s. Nr. 6.1 TA Lärm). Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

III.3.6 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz ist (nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen) eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die unter III.3.5 festgelegten Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschemissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

III.3.7 Das BHKW ist entsprechend den Anforderungen des Herstellers mit einem Abgasschalldämpfer und einer Schalldämmhaube zu versehen.

III.4 Festsetzung hinsichtlich des Wasserrechtes

III.4.1 Das BHKW bestehend aus Gasmotor und Generator ist in eine ölbeständige Auffangwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 70 l zu installieren.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzrechtes

III.5.1 Der Ausgangszustandsbericht ist spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen und muss vom Dez. 52 gebilligt werden.

III.5.2 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre und der Boden alle 10 Jahre auf die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Überwachung von Boden und Grundwasser ist ein Überwachungskonzept zu erstellen. Das Überwachungskonzept hat zu enthalten:

- Darstellung und Bewertung der relevanten gefährlichen Stoffe
- Ableitung von Untersuchungsparametern inklusive der Analysemethoden
- Darstellung der Anlage
- Darstellung und Bewertung der Anlagenbereiche mit befestigten und unbefestigten Flächen
- Rohrleitungsplan

- Darstellung des Bodenaufbaus
- Darstellung der Hydro(geo)logie
- Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen
- Lage der Probenahmepunkte für Bodenproben

Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

III.5.3 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls auf maximal sieben Jahre verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben. Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

III.5.4 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich gegenüber der Bezirksregierung Münster zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

IV.

Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

IV.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

IV.5 Für die bei der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen und deren Entsorgung entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den einschlägigen Verordnungen sicherzustellen. Überlassungspflichtige Beseitigungsabfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

IV.6 Der Anlagenbetreiber hat vor dem erstmaligen Anfall von Abfällen bei der Errichtung, dem Betrieb und der Wartung der Anlage Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) vorzuhalten und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Nachweise gemäß den Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen und in das Register einzustellen. Bei den nicht gefährlichen Abfällen sind aussagekräftige Unterlagen über den Verbleib vorzuhalten.

V.

Begründung

Sie haben mit Antrag vom 03.03.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Kunststoffgalvanik beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 07.03.2016 vorgelegt und letztmalig am 17.08.2016 durch Vorlage eines Konzeptes zum Ausgangszustandsbericht vervollständigt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Auf Ihren Antrag wurde das Verfahren im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen waren (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 06.05.2016 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeisterin der Stadt Ibbenbüren
- Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster - Dezernate 52 (Abfallwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz)

Mit Schreiben vom 19.05.2016 hatte die Stadt Ibbenbüren keine planungsrechtlichen Bedenken erhoben. Das o.g. Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39a "St.-Josef- Straße" 2. Änderung und ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht diesen Festsetzungen. Planungsrechtliche Bedenken werden daher nicht erhoben. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Fachbehörden und die Bezirksregierung Münster ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VI.**Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a Allgemeinen Gebührentarifes	
[500 + (192.700 - 50.000) x 0,003]	1.213,50 EURO
abzüglich 30% gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1	<u>364,05 EURO</u>
verbleiben (gerundet)	849,00 EURO
2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €)	250,00 EURO
Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.	
3. Auslagen:	
Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:	
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	43,00 EURO
Ibbenbürener Volkszeitung	<u>171,74 EURO</u>
Insgesamt:	<u>1.313,74 EURO</u>

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **1.313,74 EURO** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

André Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Antragsvorblatt, 1 Blatt
2. Verzeichnis der Unterlagen zum Antrag, 2 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 03.03.2016, Formular 1, Blatt 1 bis 3, 3 Seiten
4. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 2 Seiten
5. Technische Daten, Formular 3 Blatt 1 und 2, 2 Seiten
6. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 4 Seiten
7. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, 2 Seiten
8. Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 2 Seiten
9. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Seite
10. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 3 Seiten
11. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Seite
12. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3, 2 Seiten
13. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 1 Seite
14. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Seiten
15. Kurzbeschreibung, 1 Blatt
16. Pläne - Vorblatt
17. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, 1 Blatt
18. Anlagenbeschreibung, 1 Blatt
19. Auszug aus Grundriss und Schnitt Halle 14, M = 1 : 150
20. Grundriss Heizzentrale 14, Variante 4, M = 1 : 50
21. R & I - Schema, Variante 2, 1 Blatt
22. Übersichtsplan Abluftquellen, M = 1 : 1500
23. Technisches Datenblatt - BHKW-Modul EGA 140 HAT 83/93° C Erdgas, 5 Seiten
24. Sicherheitsdatenblatt - NATERIA MP 40, 13 Seiten
25. Maßnahmen zur Anlagensicherheit, zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen, 1 Seite
26. Organisatorische Maßnahmen, 1 Seite

27. Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, 1 Seite
28. Zertifikat - Entsorgungsfachbetrieb nebst Anlagen, 27 Seiten
29. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge von Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren, 2 Seiten
30. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 1 Seite
31. Zertifikat über den Abschluss eines Überwachungsvertrages für Tätigkeiten als Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 1 Seite
32. Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 1 Seite
33. Ausgangszustandsbericht - AZB-Vorprüfung - vom 20.07.2016, 76 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.07.2016 (GV. NRW. S. 540)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
ERVVO VG/ FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569, 584)

NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
